

1. Strafsenat als Staatsschutzsenat

Die Vorsitzende

Az.: 1 St 1/20

### **Sitzungspolizeiliche Anordnung**

#### **I.**

Die Hauptverhandlung des 1. Strafsenats des Oberlandesgericht Naumburg findet ab dem 21. Juli 2020 bis - nach vorläufiger Planung - zum 14. Oktober 2020 im Gebäude des Landgerichts Magdeburg, Halberstädter Str. 8, 39112 Magdeburg, Saal C 24, 3. Obergeschoß, statt.

#### **II.**

1.

Allen Personen ist im Sitzungsgebäude das Mitführen von Waffen und Gegenständen untersagt, die geeignet sind,

- a) andere körperlich zu verletzen,
- b) zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden,
- c) die Identifizierung möglicher Störer zu vereiteln oder zu erschweren (u. a. Vollverhüllung oder Vollverschleierung)  
oder
- d) die Sicherheit und Ordnung im Sitzungssaal einschließlich des Zugangsbereichs durch das demonstrative Vorzeigen von Symbolen oder bildlichen bzw. textlichen Darstellungen politischer, weltanschaulicher oder religiöser Bekenntnisse oder durch Aussagen mit Bezügen zum Gegenstand des Verfahrens oder seinen Beteiligten zu beeinträchtigen.

Von diesem Verbot ausgenommen ist das Führen der Dienstausrüstung durch die den Gebäude- und Saalschutz gewährleistenden Personen.

2.

Es wird in Ansehung der derzeit andauernden Pandemielage angeordnet, dass alle Verfahrensbeteiligten, Zuschauer und Medienvertreter (haupt- oder nebenberufliche bzw. freie Mitarbeiter, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken, Rundfunk- oder Fernsehsendungen oder entsprechender Produkte, die über das Internet verbreitet werden, mitwirken) bei dem Aufenthalt im Sitzungsgebäude, wenn die Abstände nicht gewahrt sind, und stets beim Betreten, Aufenthalt und Verlassen des Sitzungssaals einen Mund- und Nasenschutz zu tragen haben und ungeachtet dessen auf

Abstände zu anderen Personen zu achten haben. Der Mund- und Nasenschutz ist während des gesamten Aufenthalts im Sitzungssaal und den dazu gehörigen Bereichen zu tragen.

Bezogen auf die Gerichtspersonen und die Verfahrensbeteiligten bleiben abweichende Regelungen ausdrücklich vorbehalten.

Es wird die tägliche Reinigung und Desinfektion des Sitzungssaals angeordnet.

### III.

1.

Es wird eine Einlasskontrolle angeordnet, der sich Zuschauer, Medienvertreter, Zeugen, Dolmetscher, Sachverständige, Verteidiger, Nebenkläger und Nebenklägerbeistände, zu unterziehen haben.

2.

Die unter Ziffer 1. genannten Personen müssen sich bei der Einlasskontrolle mit einem gültigen Bundespersonalausweis oder Reisepass bzw. mit einem Ausweis der Rechtsanwaltskammer ausweisen, ausländische Staatsangehörige mit einem entsprechenden gültigen Ausweispapier. Pressevertreter haben sich zusätzlich durch einen gültigen Presseausweis - und soweit geltend gemacht - die an der Kleidung gut sichtbar angebrachte Akkreditierung/Platzkarte zu legitimieren.

3.

Bei Betreten des Sitzungsgebäudes haben die Zuschauer, mit Ausnahme der akkreditierten Medienvertreter, ihre Ausweise an der dortigen Eingangskontrolle einem Justizbediensteten auszuhändigen. Die Ausweise werden zur Identifizierung etwaiger Störer und zur Feststellung möglicher Infektionsketten gemäß der Siebten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SAR-CoV-2 in Sachsen-Anhalt abgelichtet. Medienvertreter haben sich, da, wie unten noch ausgeführt wird, die Möglichkeit besteht, das Sitzplatzanrecht weiterzugeben, am jeweiligen Hauptverhandlungstag in eine für sie bestimmte Anwesenheitsliste gemäß § 2 Abs.4 der genannten Verordnung einzutragen.

Die Ablichtungen der Ausweise und die Anwesenheitsliste der Medienvertreter sind unverzüglich der Vorsitzenden oder dem von ihr hierfür bestimmten Beisitzer auszuhändigen.

Sofern sie zu den vorgenannten Zwecken nicht mehr benötigt werden, werden sie gemäß § 2 Abs.4 der genannten Verordnung 4 Wochen nach dem Ende des jeweiligen Hauptverhandlungstages vernichtet. Eine Verwendung der Ablichtungen zu anderen Zwecken als zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Hauptverhandlung bzw. zur Verfolgung

von Störungen und Infektionsketten ist untersagt.

Die Ausweise werden den Zuschauern nach Anfertigung der Kopien zurückgegeben.

4.

Zuschauern, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Zutritt schon bei der Einlasskontrolle zu verwehren. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende im Einzelfall.

#### IV.

1.

a)

**Zuschauer, Zeugen und Nebenkläger** sind nach Vorzeigen der Ausweispapiere durch Abtasten der Kleider und Durchsicht der Behältnisse - auch unter Zuhilfenahme eines Metalldetektors bzw. einer Metalldetektorschleuse - auf Waffen und Gegenstände zu durchsuchen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden. Beanstandete Gegenstände sind in Verwahrung zu nehmen; sie werden bei Verlassen des Gebäudes wieder ausgehändigt.

Verbleibt der begründete Verdacht, dass verbotene Gegenstände mitgeführt werden, dürfen Durchsuchungen auch am Körper durchgeführt werden.

b)

**Zuschauer** haben Taschen und andere Behältnisse, Lebensmittel, Funkgeräte, Mobiltelefone (Handys), mobile Computer (Laptops/Tablets), Foto- und Filmapparate sowie Geräte, die der Ton- und Bildaufnahme und/oder -wiedergabe dienen, ebenfalls zu hinterlegen. Ausnahmen zu Mobiltelefonen und mobilen Computern bestehen für akkreditierte Medienvertreter/Journalisten (siehe nachstehend Ziffer 2.), hinsichtlich Foto- und Filmapparaten für entsprechend akkreditierte Medienvertreter. Über sonstige Ausnahmen entscheidet die Vorsitzende im Einzelfall.

2.

**Akkreditierte Medienvertreter** (vgl. zum Begriff Ziffer II 2.) dürfen ihre Mobiltelefone und einen mobilen Computer, Tablet o.ä. mit in den Sitzungssaal mitbringen. Ton-, Bild- und Filmaufnahmen dürfen mit diesen Geräten nicht angefertigt werden. Die Nutzung ist nur im Stumm-Lautlos-Modus gestattet. Das Telefonieren ist im Sitzungssaal nicht gestattet. Bei missbräuchlicher Verwendung bleiben abweichende Regelungen ausdrücklich vorbehalten.

3.

**Zuschauern**, die sich nicht in der vorgeschriebenen Weise ausweisen oder sich weigern, ihre Ausweise gem. Ziff. III.3 kopieren zu lassen, sich durchsuchen zu lassen oder beanstandete

Gegenstände in Verwahrung zu geben, ist der Zutritt zu versagen. Sollten sich Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher, Nebenkläger oder sonst Verfahrensbeteiligte nicht ausweisen können, ist vor Versagung des Zutritts die Entscheidung der Vorsitzenden einzuholen.

4.

a)

**Verteidiger, Nebenklägervertreter, Dolmetscher und Sachverständige** werden, nachdem sie sich ausgewiesen haben, ebenfalls durchsucht. Bei der Durchsuchung ist die Kleidung mit Hilfe eines Metalldetektors bzw. einer Metalldetektorschleuse abzutasten. Darüber hinausgehende Durchsuchungsmaßnahmen sind nur dann vorzunehmen, wenn das Suchgerät anspricht. Die Durchsuchung ist in diesem Fall auf diejenigen Kleidungsstücke zu beschränken, von denen die Reaktion ausgegangen ist.

Darüber hinaus sind die mitgeführten Behältnisse zu durchsuchen. Hierbei ist die Kenntnisnahme vom Inhalt vorgefundener Schriften und Aktenteile untersagt.

b)

**Verteidiger sowie Vertreter der Bundesanwaltschaft, Nebenklägervertreter, Dolmetscher und Sachverständige** dürfen Taschen, Mobiltelefone und mobile Computer in den Sitzungssaal mitbringen. Für die Nutzung gilt das oben unter Ziffer 2. für die Medienvertreter Angeordnete.

## V.

1.

**Zuschauer und Medienvertreter** erhalten an den ersten vier Hauptverhandlungstagen 180 Minuten und an den weiteren Hauptverhandlungstagen 120 Minuten vor dem vorgesehenen Beginn der Sitzung Zugang zum Prozessgebäude. Eingelassenen Zuhörern, Medienvertretern/Journalisten steht bis zur Öffnung des Sitzungssaales der davor befindliche Flurbereich zum Aufenthalt zur Verfügung.

2.

a)

Im Saal stehen im hinteren Bereich insgesamt 94 Sitzplätze für Medienvertreter sowie Zuschauer zur Verfügung.

44 Sitzplätze sind für Medienvertreter und 50 für Zuschauer reserviert.

b)

Die 44 Sitzplätze für die Medienvertreter sind als solche gekennzeichnet. Ein Anspruch auf einen

bestimmten Sitzplatz besteht nicht. Den diesbezüglich ergehenden Anordnungen der Justizbediensteten oder ihrer Amtshelfer ist Folge zu leisten.

c)

Die Sitzplatzvergabe der 44 Plätze für Medienvertreter erfolgt nach Maßgabe der näheren Bestimmungen unter VI.

Wird ein reservierter Sitzplatz nicht spätestens 15 Minuten vor Sitzungsbeginn eingenommen, wird er wie folgt freigegeben:

- In erster Linie für anwesende akkreditierte Medienvertreter/Journalisten in der Reihenfolge der Sitzplatzvergabe gemäß Abschnitt VI dieser Verfügung,
- in zweiter Linie für anwesende, nicht akkreditierte Medienvertreter nach pflichtgemäßer Ermessensausübung der Vorsitzenden oder einer von ihm bestimmten Person,
- in dritter Linie für sonstige Zuschauer.

3.

Medienvertreter, die keinen reservierten Platz haben, und andere Zuschauer werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens am Haupteingang des Sitzungsgebäudes bzw. in dem vor dem Sitzungssaal als Wartezone gekennzeichneten Bereich in den Sitzungssaal eingelassen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz besteht nicht. Den diesbezüglich ergehenden Anordnungen der Justizbediensteten oder ihrer Amtshelfer ist Folge zu leisten.

4.

Es dürfen nur so viele Zuschauer in das Gerichtsgebäude eingelassen werden, wie Sitzplätze für Zuschauer im Sitzungssaal vorhanden sind. Ein nach Sitzungsbeginn frei gewordener Sitzplatz wird nachrückend neu belegt. „Reservierungen“ sind nur in Sitzungspausen statthaft.

5.

Medienvertreter, die keinen Sitzplatz gefunden haben, müssen den Sitzungssaal vor Beginn der Sitzung verlassen. Auch bei voll besetztem Zuschauerraum darf ein Sitzplatz nicht mit mehreren Personen besetzt werden.

## **VI.**

### **Zulassung der Medienvertreter**

Zur Berichterstattung sind nur akkreditierte Medienvertreter zugelassen. Für diese stehen im Sitzungssaal insgesamt 44 Plätze zur Verfügung.

Die Sitzplatzvergabe erfolgt in zwei Schritten, nämlich dem Akkreditierungsverfahren und dem Auslosungsverfahren

1.

### **Akkreditierungsverfahren**

Die Akkreditierung ist nur innerhalb der Akkreditierungsfrist durch eine an die nachstehend genannte E-Mailadresse gerichtete E-Mail möglich. Sonstige Akkreditierungen bleiben unberücksichtigt.

a)

Akkreditierungsfrist

Die Akkreditierungsfrist beginnt am 7. Juli 2020, 12.00 Uhr

und endet am 9. Juli 2020, 12.00 Uhr

b)

Akkreditierung per E-Mail

Die Akkreditierung erfolgt per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse

akkreditierung.olg@justiz.sachsen-anhalt.de

c)

Inhalt des Akkreditierungsschreibens

Der Akkreditierungsmail soll das vollständig ausgefüllte Akkreditierungsformular im Format rtf oder pdf beigefügt sein.

Jedenfalls muss das Akkreditierungsschreiben folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname
- Medienorgan
- Kopie des Presseausweises oder eines Referenzschreibens
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Tätigkeit des Antragstellers (Journalist, Kameramann, Assistenz, Fotograf)
- Angabe, ob ein Sitzplatz benötigt wird
- Angabe, welcher Gruppe/Untergruppe im Sinne der nachstehenden Ziffer 2a) der Antragsteller angehört
- Bereitschaft zur Übernahme der Poolführerschaft (nur bei Fernsehsendern, Fotoagenturen, freien Fotografen)

d)

Mehrfachakkreditierung

Jedes Medium kann sich mit beliebig vielen Vertretern am Akkreditierungsverfahren beteiligen.

Es nimmt jedoch auch bei Mehrfachmeldung ein Medium nur mit einem Los am Losverfahren für die reservierten Sitzplätze teil.

Dabei gelten verschiedene Redaktionen derselben TV- oder Rundfunkanstalt bzw. desselben Privatsenders sowie desselben Printmediums als ein Medium. Dies gilt auch dann, wenn das Medium sowohl in gedruckter Form als auch online erscheint.

e)

#### Akkreditierungsbestätigung

Jeder zugelassene Medienvertreter erhält eine Bestätigung durch Übersendung einer Akkreditierungskarte, die an jedem Verhandlungstag mitzuführen und unaufgefordert zusammen mit dem Presse- oder Personalausweis bei der Eingangskontrolle vorzuzeigen ist.

f)

#### Entsendung von Vertretern

Wird ein Vertreter entsandt, hat dieser die Akkreditierungskarte mitzuführen.

## 2.

### Auslosungsverfahren

Das Auslosungsverfahren findet unter Berücksichtigung folgender Kriterien statt.

a)

#### Gruppenbildung

Es werden folgende Gruppen mit den jeweiligen Untergruppen gebildet:

#### (1) Nachrichtenagenturen

- |  |   |
|--|---|
| (a) deutschsprachige Nachrichtenagenturen mit Sitz im Inland | 1 |
| (b) ausländische Nachrichtenagenturen                        | 2 |

#### (2) Printmedien

- |  |   |
|--|---|
| (a) Tageszeitungen mit Lokalteil Halle                                 | 1 |
| (b) sonstige deutschsprachige Tageszeitungen                           | 5 |
| (c) ausländische Tageszeitungen  | 6 |
| (d) ausländische und inländische Wochen- und Monatszeitungen, Magazine | 5 |

#### (3) Radio / TV

- |  |   |
|--|---|
| (a) Hörfunk- oder TV-Redaktion des mdr                   | 2 |
| (b) sonstige deutsche öffentlich-rechtliche TV Anstalten | 2 |

(c) deutsche private TV-Sender	3
(d) sonstige deutsche öffentliche-rechtliche Rundfunkanstalten	2
(e) deutsche private Rundfunkanstalten mit Sitz in Sachsen-Anhalt	1
(f) sonstige deutsche private Rundfunkanstalten	3
(g) ausländische TV- und Rundfunkanstalten	6

#### **(4) Sonstige**

(a) Freie ausländische und inländische Journalisten	3
(b) ausschließlich im Internet veröffentlichende Medien	2

#### **b)**

##### **Auslosung**

Die Auslosung erfolgt nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens durch eine/-n Vorsitzende/-n eines Zivilsenates des Oberlandesgerichts Naumburg in Anwesenheit von mindestens zwei Zeugen.

Zunächst erfolgt die Auslosung der Plätze in den Untergruppen unter den Bewerbern für die jeweiligen Untergruppen.

Sollten in einer Untergruppe mehr Plätze vorhanden sein als Bewerbungen, werden nach Auslosung der Plätze der Untergruppen alle nicht gezogenen Lose in einen gemeinsamen Topf geworfen, aus dem die Verlosung der verbleibenden Plätze erfolgt.

Nach Vergabe aller Plätze wird unter den Bewerbern, die keinem Platz zugelost wurden, durch Auslosung eine Reihenfolge hergestellt, die bei der Platzvergabe gemäß Ziffer V 2 c) dieser Verfügung maßgeblich ist.

#### **c)**

##### **Mitteilung des Ergebnisses – Berechtigungsnachweis**

Die Bewerber, denen ein Sitzplatz zugelost wurde, werden per E-Mail benachrichtigt. Sie erhalten eine namentliche Platzkarte.

#### **d)**

##### **Sitzplatztausch**

Jeder akkreditierte Journalist kann jederzeit im Einvernehmen mit einem Medium, das einen reservierten Sitzplatz erhalten hat, für dieses den reservierten Sitzplatz einnehmen. Dieses Einvernehmen kann auch für die gesamte Verfahrensdauer hergestellt werden.

Die Platzeinnahme ist allerdings nur zu Beginn eines jeden Sitzungstages möglich. Dafür ist erforderlich, dass der Journalist im Besitz der Platzkarte des eigentlich berechtigten Mediums ist.

## VII.

### Poolbildung

1.

Von den akkreditierten Fernsehvertretern werden als Poolführer zwei Fernsehteams mit jeweils einer Kamera (ein öffentlich-rechtlicher und ein privat-rechtlicher Sender) zugelassen.

2.

Von den akkreditierten Presseagenturen werden als Poolführer zwei mit jeweils zwei Fotografen zugelassen.

3.

Von den akkreditierten freien Fotografen werden als Poolführer vier Fotografen zugelassen.

4.

Die Bestimmung der Poolführer bleibt einer Einigung der interessierten Presseorgane bzw. Fernsehanstalten überlassen. Die Absprache im Einzelnen, die im Laufe des Verfahrens jederzeit geändert werden kann, obliegt den interessierten Anstalten, Redaktionen, Agenturen und Journalisten.

5.

Die Poolführer haben sich schriftlich zu verpflichten, das Bildmaterial ihren Konkurrenzunternehmen auf Anforderung zu überspielen oder zur Verfügung zu stellen.

6.

Die Poolführer haben sich spätestens am Tage vor Beginn der Hauptverhandlung unter Vorlage des Verpflichtungsschreibens gemäß Ziffer 5. bei der Pressestelle des Oberlandesgerichts unter der E-Mail-Adresse [akkreditierung.olg@justiz.sachsen-anhalt.de](mailto:akkreditierung.olg@justiz.sachsen-anhalt.de) zu melden

7.

Falls bis spätestens 16. Juli 2020, 12.00 Uhr, der Pressestelle bei dem Oberlandesgericht Naumburg keine verbindliche einvernehmliche Pool-Lösung mitgeteilt wird, treffen die Pressesprecher die Auswahl durch Los.

## VIII.

### **Ton- und Bildaufnahmen**

1.

Im Sitzungssaal sind Ton- und Bildaufnahmen nur den Poolführern erlaubt, und zwar an jedem Sitzungstag nur bis zum ersten Aufruf der Sache gestattet.

Die Aufnahmen sind mit der Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzende zu beenden.

Mit Bild- und Tonaufzeichnungen des Spruchkörpers sowie der Protokollführer außerhalb des Sitzungssaals besteht kein Einverständnis. Sie sind zu unterlassen.

2.

Vor dem Sitzungssaal sind Ton- und Bildaufnahmen (auch O-Töne etc.) auch den übrigen akkreditierten Medienvertretern gestattet, und zwar vor Sitzungsbeginn, in den Sitzungspausen und nach Ende der jeweiligen Sitzung.

Die Erlaubnis besteht im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten vor Ort. Anordnungen der Vorsitzenden bzw. der von ihr beauftragten Personen bleiben vorbehalten.

3.

Darüber hinaus sind Ton-, Film- und Bildaufnahmen im Sitzungssaal und im Foyer vor dem Sitzungssaal untersagt.

4.

Abweichenden Anordnungen der Wachtmeister oder der Vorsitzenden ist Folge zu leisten.

5.

Persönlichkeitsrechte der Prozessbeteiligten sind zu wahren.

a)

Bildaufnahmen von Nebenklägern und Zeugen sind mit geeigneten Mitteln zu anonymisieren, es sei denn, die Betroffenen erklären ihre Zustimmung zu einer abweichenden Vorgehensweise.

b)

Die zugelassenen Bildjournalisten (Fernseheteams und Fotografen) haben vor der Weitergabe des gefertigten Bildmaterials und der Verwendungsrechte hieran dieses in geeigneter Weise zu anonymisieren oder sonst sicherzustellen, dass die Anonymisierungsvorschrift von den Empfängern beachtet wird.

c)

Im Falle eines Verstoßes durch die Veröffentlichung nicht anonymisierten Bildmaterials aus dem Gerichtsgebäude wird dem Medium, das die Veröffentlichung zu verantworten hat bzw. den für dieses tätige Personen für die nächsten 5 Sitzungstage, im Wiederholungsfall für den Rest der Hauptverhandlung, die Akkreditierung entzogen.

d)

Demjenigen Poolführer, dessen Bildmaterial dabei Verwendung fand, wird die Poolführerschaft entzogen, wenn nicht nachgewiesen wird, dass das gemäß dieser Verfügung Gebotenen zur Vermeidung einer Missachtung des Anonymisierungsgebots getan wurde.

6.

Sonderregelungen für Pressekonferenzen bleiben vorbehalten.

## **IX.**

### **Tonübertragung**

Der 1. Strafsenat hat mit Beschluss vom 1. Juli 2020 die die Tonübertragung in einen Raum für Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder für andere Medien berichten, zugelassen (Medienraum).

Der Medienraum ist Saal C 3. Die Tonübertragung erfolgt ausschließlich in diesen Raum. Dort stehen 44 Plätze zur Verfügung.

Diese Plätze werden in dem sich aus Ziffer VI. 2 a) ergebenden Verhältnis an die jeweils anwesenden Vertreter der jeweiligen Mediengruppen und –untergruppen vergeben, und zwar unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Auslosung gemäß Ziffer VI. 2 b) an den jeweils nächsten Medienvertreter auf der Rangliste.

Es wird angeordnet, dass die Medienvertreter auch in diesem Raum eine Nasen- und Mundschutz zu tragen haben, wenn der Sicherheitsabstand nicht gewährleistet ist.

Ein Zutritts- und Aufenthaltsrecht erhalten ausschließlich Medienvertreter.

Der Medienraum wird 90 Minuten vor Beginn der jeweiligen Hauptverhandlung geöffnet.

Ton-, Foto- und Filmaufnahmen sind im Medienraum nicht gestattet, § 169 Abs.1 S.2 und S.5 GVG. Störungen der anderen Medienvertreter sind zu unterlassen.

In dem Medienraum dürfen während der Tonübertragung elektronische Geräte (Laptops, Tablets, Smartphones, Handys) nur zur Eingabe von Text und nicht zur Sprachkommunikation (Telefonate, Diktate usw.) verwendet werden. Die Benutzung ist nur im Stumm-Lautlos-Modus zulässig. Soweit der Betrieb im Einzelfall Störungen verursacht, ist eine Untersagung der Weiternutzung möglich.

Im Medienraum wird die Sitzungspolizei von den Pressesprechern und den Wachtmeistern ausgeübt. Sie sind berechtigt, Anordnungen zu treffen, insbesondere den Aufenthalt im Medienraum zu untersagen oder zu beenden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich zu dem Medienraum ein Medienarbeitsraum zur Verfügung steht, in dem elektronische Geräte uneingeschränkt bedient werden können.

## **X.**

1.

Die Fesselung des in Haft befindlichen Angeklagten mit Hand- und Fußfesseln während des Transports von der Justizvollzugsanstalt zum Sitzungssaal des Oberlandesgerichts Naumburg im Gebäude des Landgerichts Magdeburg wird angeordnet.

2.

Der Angeklagte ist von Beamten des Justizvollzugsdienstes vor Sitzungsbeginn in eine der Verwahrzellen des Prozessgebäudes zu bringen, bei Sitzungsbeginn gefesselt vorzuführen, für die Dauer der Hauptverhandlung durch jeweils mindestens zwei Justizvollzugsbedienstete oder Justizwachtmeister bewachend zu sichern und auf Anordnung der Vorsitzenden in die Verwahrzelle zurückzuführen. Während der Hauptverhandlung sind dem Angeklagten die Handfesseln abzunehmen. Die Fußfesselung bleibt auch für die Hauptverhandlung angeordnet.

## **XI.**

1.

Die Sitzungspolizei obliegt der Vorsitzenden.

Ihre daraus erwachsenden Befugnisse erstrecken sich im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landgerichts Magdeburg

- in örtlicher Hinsicht auf den Sitzungssaal und auf die dem Sitzungssaal vorgelagerten Räume, also auch auf den Zugang zum Sitzungssaal und den Medienraum,

- in zeitlicher Hinsicht auf die Sitzung, wozu auch die Sitzungspausen, während welcher der Senat an der Gerichtsstelle bleibt, sowie die Zeitspannen vor und nach der Sitzung gehören, an denen sich die Beteiligten oder Zuhörer einfinden bzw. entfernen,
- in persönlicher Hinsicht auf alle Personen, die sich während der angegebenen Zeiten in den erwähnten Bereichen aufhalten.

2.

Innerhalb des aufgezeigten örtlichen, zeitlichen und persönlichen Rahmens wird das Hausrecht durch die Sitzungspolizei verdrängt.

3.

Das Hausrecht außerhalb des unter Ziffer 1 genannten Bereichs übt der Präsident des Landgerichts Magdeburg aus.

## XII

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Vorsitzenden einzuholen.

### Gründe:

1.

Die vorstehende Verfügung enthält Regelungen, die der derzeit andauernden Pandemielage geschuldet sind. Seit dem 02. Juli 2020 gilt in Sachsen-Anhalt die Siebte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt.

Im Einvernehmen mit Vertretern der Justizverwaltung ist es gelungen einen 400 qm großen Sitzungssaal zu finden, der den Sicherheitsbelangen, die ein Verfahren, wie das vorliegende, mit sich bringt, aber auch geeignet ist, die gesundheitlichen Belange aller Verfahrensbeteiligten, Zuschauern und Medienvertretern zu wahren.

Der vorgesehene Sitzungssaal befindet sich im 3. Obergeschoss eines Gerichtsgebäudes, verfügt über 2 Zugänge und über gute Lüftungsmöglichkeiten. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass der Angeklagte vor dem Sitzungsbeginn, nach dem Sitzungsende und in Sitzungspausen in gesicherten Bereichen bewacht werden kann.

Es waren einerseits das Interesse aller Beteiligten auf Wahrung ihrer gesundheitlichen Belange und andererseits strafprozessuale Grundsätze, wie insbesondere das Beschleunigungsgebot, der Grundsatz der Öffentlichkeit und das Unmittelbarkeitsprinzip abzuwägen.

Ein anderer, größerer Sitzungssaal, etwa eine Halle, der den oben genannten Belangen in gleicher Weise Rechnung getragen hätte, steht nicht zur Verfügung. Die Nutzung eines solchen, größeren Sitzungssaales wäre mit einem erheblich gesteigerten Überwachungsaufwand verbunden und würde zu einer erheblichen Erhöhung der Gefährdungslage führen.

2.

Die getroffenen Beschränkungen der Ton- und Bildberichterstattung sind zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Verhandlung auch im Lichte der Pressefreiheit erforderlich und verhältnismäßig.

Aufgrund der räumlichen Verhältnisse und der Vielzahl der Verfahrensbeteiligten wäre ein geordneter Sitzungsablauf durch die unbegrenzte Zulassung gegebenenfalls zahlreicher Bildberichtersteller in einem Verfahren mit dem zu erwartenden großen Medieninteresse sitzungspolizeilich nicht zu gewährleisten.

In Ansehung der räumlichen Verhältnisse des Sitzungssaales findet deshalb die auch in zahlreichen anderen von bundesweitem Öffentlichkeitsinteresse begleiteten Strafverfahren praktizierte sogenannte „Pool- Lösung“ Anwendung.

Dadurch wird die Bild-Film-Berichterstattung der nicht als Pool-Führer bestimmten Medien-Organisationen in einem relativ geringfügigen Maß eingeschränkt. Durch die Verpflichtung der Pool-Führer zur Weitergabe des von ihnen gefertigten Bildmaterials ist die Teilhabe sämtlicher interessierter Medien auch an einer Bildberichterstattung gewährleistet. Die Zahl der Poolführer wurde so gewählt, dass die verschiedenen Mediengruppen ausreichend berücksichtigt werden.

3.

Die Anordnung zur Anonymisierung von Bildaufnahmen von Angeklagten und Zeugen konkretisiert die Anordnung, dass Persönlichkeitsrechte der Beteiligten zu wahren sind. Bei den Nebenklägern und den Zeugen handelt es sich ganz überwiegend nicht um Personen auch nur der relativen Zeitgeschichte. Auch wenn die Wahrung der Persönlichkeitsrechte grundsätzlich Aufgabe der Betroffenen selbst ist, gebietet es die Fürsorgepflicht des Gerichts, in angemessener Weise für den Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte Sorge zu tragen.

4.

Die weiteren Anordnungen hinsichtlich der Weitergabe entsprechend gefertigten Bildmaterials an andere Medien als diejenigen der Poolführer ist erforderlich, um die Umsetzung der Anonymisierungsanordnung sicherzustellen.

5.

Der Angeklagte hat bereits einmal einen Fluchtversuch unternommen, so dass die Anordnung im Hinblick seiner Fesselung geboten ist.

Mertens

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht